

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (Stand: 30.07.2004)**  
**Az: 42-5100-014.15-1**  
**Stellungnahme**

**Vorbemerkung**

Bereits 1998 haben die Behinderten-Selbsthilfeorganisationen beim „Tag behinderter Menschen im Parlament“ die Initiative ergriffen und einen eigenen Entwurf für ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg erarbeitet. Ein überarbeiteter Entwurf wurde am 6. Mai 2002, wenige Tage nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes, dem damaligen Landessozialminister und Landesbehindertenbeauftragten Dr. Friedhelm Repnik, MdL überreicht. Beim „Tag behinderter Menschen im Parlament“ am 16. Oktober 2003 wurde die Forderung nach einem Gleichstellungsgesetz erneuert. Wir verbinden mit dem Gleichstellungsgesetz die Hoffnung und den Wunsch, damit ein Instrument in der Hand zu haben, mit dessen Hilfe noch bestehende behinderungsbedingte Benachteiligungen abgebaut bzw. beseitigt werden können.

Wir anerkennen die Bemühungen der Landesregierung, ein Gesetz in Ergänzung der Bestimmungen des Bundes auch auf Landesebene zu schaffen, um notwendige Verbesserungen der Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen zu erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt jedoch weit hinter den in ihn gesetzten Erwartungen zurück. Dass weit mehr konkrete Regelungen für eine verbesserte Chancengleichheit auch in finanziell angespannten Zeiten möglich sind, zeigen beispielsweise die entsprechenden Gesetze der Bundesländer Bayern und Saarland.

**Im Einzelnen:**

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen**

▪ **Zu § 4:**

Wir schlagen vor, die Vorschrift über die Definition von Benachteiligung in Sinne des Gesetzes zu ergänzen um eine Formulierung zur sog. „Beweislastumkehr“. Unser Formulierungsvorschlag lautet:

§ 4 wird ergänzt um Absatz 2:

***“Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.“***

### Begründung:

Die Beweislastumkehr, die § 611 a BGB nachgebildet ist, soll es Menschen mit Behinderungen im Streitfall erleichtern, sich gegen eine Benachteiligung zu wehren. In der Regel müssen benachteiligte Personen das Vorliegen objektiver oder subjektiver Voraussetzungen einer Benachteiligung beweisen. Dieser Beweis ist in den meisten Fällen nur sehr schwer zu erbringen mit der Konsequenz, dass das Benachteiligungsverbot in der Praxis wenig Relevanz hat.

Andere Landesgleichstellungsgesetze haben daher die Beweislastumkehr im Gesetz verankert (z.B. Saarland).

#### ▪ **Zu § 6:**

Wir bedauern, dass die Landratsämter nur dann zum Adressatenkreis dieser Norm zählen, wenn sie als staatliche untere Verwaltungsbehörde tätig werden. Nicht nur die Kommunen sondern auch die Kreise prägen den Lebensalltag behinderter Menschen. Die Kreise sind zuständig für Aufgaben, die eine einzelne Kommune überfordern. Beispielsweise organisieren bzw. finanzieren die Landkreise Sonderfahrdienste für mobilitätsbehinderte Menschen, familienentlastende Maßnahmen, Beratungsangebote im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe (z.B. Erziehungsberatungsstelle), touristische Attraktionen wie Radwege usw..

***Wir schlagen vor, die Norm zu erweitern auf die Kreisbehörde Landratsamt.***

#### ▪ **Zu § 10:**

Wir begrüßen die Verpflichtung, barrierefreie mediale Angebote bereitstellen zu müssen. Dies trägt der allgemeinen Entwicklung Rechnung, nach der die Bedeutung der neuen Medien in der Gesellschaft, aber auch in besonderem Maße für behinderte Menschen, stetig steigt. ***Wir empfehlen, auch hier die Angebote der Landkreise insgesamt zu erfassen*** (siehe Begründung zu § 6).

#### ▪ **Zu § 12:**

Grundsätzlich begrüßen wir die Schaffung eines sog. Verbandsklagerechtes als eigenes Instrument zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter Menschen. Dies ist ein zentraler Bestandteil sämtlicher Gleichstellungsgesetze. Der baden-württembergische Entwurf bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Als völlig unzureichend bewerten wir die Tatsache, dass nur Klage gegen Verstöße gegen das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 8 Abs. 3) erhoben werden kann. Hier bleibt Baden-Württemberg weit hinter den Regelungen beispielsweise in Bayern und im Saarland zurück. Über zwei Jahre praktische Erfahrungen mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes zeigen, dass die Verbände sehr verantwortungsvoll mit diesem neuen Instrument umgehen. Eine Verbandsklage – Kläger ist unser Bundesverband sowie der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter – wurde erstmals im Mai 2004 erhoben. Gegenstand der Klage ist die Beibehaltung der barrierefreien Nutzung des Bahnhofes Oberkochen (Ostalbkreis).

Wir schlagen daher – in Anlehnung an die Regelungen in Bayern und im Saarland – folgende Formulierung vor:

***(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung anerkannter Verband oder des-***

**sen baden-württembergischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der VwGO oder des SGG erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden gegen**

**1. das Benachteiligungsverbot des § 6 Abs. 2**

**2. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit in § 7, § 8 Abs. 3, § 9 und § 10**

▪ **Zu § 13**

Um die Bedeutung des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen zu unterstreichen, ist eine verbindliche Regelung erforderlich. Auch bedarf es der Klarstellung, dass der Beauftragte unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig ist. Der baden-württembergische Gesetzentwurf bleibt hier ebenfalls weit hinter den Erwartungen – und den vergleichbaren Regelungen der Bundesländer Bayern und Saarland – zurück.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Der Ministerpräsident **bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen** für die Dauer der Legislaturperiode. **Wiederbestellung ist zulässig. Die / der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.**

▪ **Zu § 14:**

Die im baden-württembergischen Gesetzentwurf beschriebenen Aufgaben und Befugnisse bleiben weit hinter den Erwartungen – und den Regelungen anderer Bundesländer wie beispielsweise in Bayern und im Saarland – zurück. Unter Hinzuziehung der anderen Landesgesetze sowie des von den baden-württembergischen Behindertenverbänden vorgelegten Gesetzentwurf schlagen wir vor:

(1) unverändert

**(2) Der / die Beauftragte ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs-, Planungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Landesregierung sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung haben können, so rechtzeitig zu beteiligen, dass er / sie die ihm / ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben wirksam werden kann.**

**(3) Der / Die Beauftragte arbeitet eng mit den Organisationen der Behindertenselbsthilfe und den Sozialverbänden zusammen.**

(4) unverändert mit Abs. 2 des baden-württembergischen Gesetzentwurfes

**(5) Der / die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat zweimal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner / ihrer Beratungstätigkeit. Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.**

Aus unserer Sicht ist der baden-württembergische Gesetzentwurf – auch im Vergleich zu anderen Landesgesetzen wie beispielsweise in Bayern und im Saarland – unvollständig. Die baden-württembergischen Behindertenverbände haben bereits vor zwei Jahren ganz bewusst weitergehende Forderungen gestellt nach

- Frühzeitige Beteiligung und Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen behinderter Menschen
- Die Bestellung von Beauftragten für die Belange behinderter Menschen auf Landkreisebene (vgl. dazu auch den entsprechenden Vorschlags des Landkreistages Baden-Württemberg vom April 1984)
- Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen
- Der Prüfung, inwieweit Landesgesetze einer Anpassung bzw. Veränderung bedürfen, beispielsweise im Bereich Wahlen (Landtag, Kommunalwahl), Berufsverordnungen.

Stuttgart, 22. September 2004/vs.